



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten EDA
(ESPRIT 1)

Auftrag Typ B

zwischen

**der Schweizerischen Eidgenossenschaft, vertreten durch
das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten,
handelnd durch (ESPRIT 2)**

und

**(ESPRIT 3)
(ESPRIT 4)
(ESPRIT 5)
(ESPRIT 6)
(ESPRIT 7)**

betreffend

(ESPRIT 8)

Vertragsnummer: **(ESPRIT 9)**
Projektnummer: **(ESPRIT 10)**

Einsatzland: **(ESPRIT 11)**

Die Schweizerische Eidgenossenschaft, vertreten durch das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten, handelnd durch **(ESPRIT 2)** (nachfolgend „die Auftraggeberin“) und **(ESPRIT 3)** (nachfolgend „die Beauftragte“) vereinbaren Folgendes:

Artikel 1 Gegenstand des Vertrages

Die Auftraggeberin überträgt der Beauftragten den Auftrag **(ESPRIT 8)** gemäss Pflichtenheft und Budget.

(ESPRIT 12) (*wenn entsprechende Budgetposition vorgesehen ist:*)

Die Beauftragte betraut die im Budget genannten Mitarbeitenden oder Dritten mit der Ausführung des Auftrags.

Artikel 2 Entschädigung / Budget

2.1 Die Auftraggeberin entschädigt die Beauftragte für die von ihr erbrachten Leistungen mit einem Maximalbetrag von **(ESPRIT 13) (ESPRIT 14)** gemäss Budget.

2.2 Das Budget legt ein maximales Kostendach fest. Es enthält alle für die Ausführung des Auftrages erforderlichen Honorare, Gebühren, Steuern und Auslagen (z.B. Spesen oder Materialanschaffungen). Diese müssen in **(ESPRIT 13)** erfasst werden. Es werden nur die effektiven Ausgaben entschädigt, sofern keine Pauschalbeträge vereinbart sind, und nur soweit sie im Budget vorgesehen sind.

2.3 Sollte die Beauftragte im Laufe der Ausführung des Auftrages bemerken, dass das Budget möglicherweise überschritten wird, hat sie die Auftraggeberin darüber unverzüglich zu informieren, da deren schriftliche Zustimmung für jede Änderung des Budgets notwendig ist. Entschädigungen für zusätzliche Leistungen werden auf der Grundlage der im Budget festgelegten Ansätze berechnet.

2.4 Auf Verlangen der Auftraggeberin unterbreitet die Beauftragte der Auftraggeberin ein aktualisiertes Jahresbudget.

Artikel 3 Zahlungen

3.1 Die Auftraggeberin leistet die vereinbarten Zahlungen auf das von der Beauftragten angegebene Bankkonto.

3.2 Mit Ausnahme einer allfälligen Vorschusszahlung erfolgen die Zahlungen 30 Tage nach Genehmigung der entsprechenden operationellen und finanziellen Berichte (Abrechnungen und allfällige Prüfberichte, sofern diese vorgängig einzureichen sind). Die Auftraggeberin genehmigt die entsprechenden Berichte rechtzeitig.

3.3 Zahlungen werden wie folgt abgewickelt:

(ESPRIT 16)

Variante 1:

- *In Form eines Vorschusses von (ESPRIT 13) (ESPRIT 15) innerhalb von dreissig Tagen nach Unterzeichnung des Vertrages;*

- In Form von Teilzahlungen je nach Fortschritt der erbrachten Leistungen und nach Erhalt und Genehmigung der operationellen und finanziellen Berichte durch die Auftraggeberin;
- In Form einer Schlusszahlung nach Unterbreitung des operationellen Schlussberichts und der Schlussabrechnung, sowie ev. Prüfbericht, und nach der Genehmigung derselben durch die Auftraggeberin.

Variante 2:

Gemäss Beilage

Die Auftraggeberin kann nach Fortschritt der Arbeiten und der getätigten Ausgaben die geplanten Zahlungen und/oder Zahlungstermine abändern.

Artikel 4 Berichterstattung

4.1 Die Beauftragte reicht der Auftraggeberin folgende operationellen und finanziellen Berichte (Abrechnungen, Prüfberichte) ein:

(ESPRIT 17)

Variante 1 (Tabelle im Vertrag wenn wenige Teilzahlungen vorgesehen sind):

Bericht	Abgedeckter Zeitraum	Einzureichen bis spätestens am:	Exemplare	Sprache
1. Zwischenbericht 1. Abrechnung	vom [Datum] bis [Datum]	[Datum]	[Anzahl]	[Sprache]
2. Zwischenbericht 2. Abrechnung <i>1. Jahresbudget</i>	vom [Datum] bis [Datum]	[Datum]	[Anzahl]	[Sprache]
3. Zwischenbericht 3. Abrechnung	vom [Datum] bis [Datum]	[Datum]	[Anzahl]	[Sprache]
Schlussbericht Schlussabrechnung	vom [Datum] bis [Datum]	[Datum]	[Anzahl]	[Sprache]

Variante 2 (wenn viele Teilzahlungen vorgesehen sind):

Gemäss Beilage

4.2 Operationelle Berichte

Die operationellen Berichte enthalten neben Sachverhaltsdarstellungen auch Lösungsvorschläge für anstehende Probleme. Sie müssen namentlich über den Stand der vertraglich vereinbarten Arbeiten und über abgeschlossene Arbeitsabschnitte sowie im Falle einer folgenden Phase über deren Planung Auskunft geben und sollen verständlich, überprüfbar und empirisch auswertbar sein.

4.3 Finanzielle Berichte

Die Abrechnungen müssen der Budgetstruktur entsprechen und gemäss dem Abrechnungsformular Auftrag B (Beilage) eingereicht werden. Die detaillierten Stundenrapporte sind der Abrechnung beizulegen. Allfällige Zinsen sind auszuweisen und als Einnahmen zu verbuchen.

(ESPRIT 18) (wenn keine externe Prüfung erfolgt:)

Die Beauftragte reicht zum Zwecke der Prüfung zusammen mit den Abrechnungen Belege in Kopie ein. Auf Anfrage der Auftraggeberin legt die Beauftragte die Originale der Belege vor.

(ESPRIT 19) (wenn externe Prüfung erfolgt:)

Variante 1:

Die Beauftragte reicht jährlich einen Prüfbericht bezüglich der Abrechnung ein. Für die Prüfung beauftragt sie eine externe, von der Beauftragten unabhängige und von der Auftraggeberin genehmigte Revisionsfirma. Die Revisionsfirma muss bestätigen, dass die Abrechnung vollständig und vertragskonform ist. Sie bestätigt weiter die Ordnungsmässigkeit und Projektzielkonformität der Ausgaben sowie deren Zweckmässigkeit und Wirtschaftlichkeit. Die entsprechende Zahlung erfolgt nach Genehmigung der Abrechnung und des Prüfberichts durch die Auftraggeberin.

Variante 2:

Die Beauftragte reicht jährlich gemäss separater Vereinbarung mit der Auftraggeberin einen Group-Audit Prüfbericht ein. Die Modalitäten der Prüfung sind in der vorgenannten Vereinbarung geregelt. Die entsprechende Zahlung kann vor Genehmigung des Prüfberichts erfolgen. Allfällige Mehr-/Minderkosten werden nach Genehmigung des Prüfberichts durch die Auftraggeberin gegenseitig ausgeglichen.

Artikel 5 Integritätsklausel

Die Beauftragte und die Auftraggeberin verpflichten sich, alle erforderlichen Massnahmen zur Vermeidung von Korruption zu ergreifen, so dass insbesondere keine Zuwendungen oder andere Vorteile angeboten oder angenommen werden. Bei Missachtung der Integritätsklausel hat die Beauftragte der Auftraggeberin eine Konventionalstrafe zu bezahlen. Diese beträgt 10 % der Vertragssumme, mindestens 3'000 Schweizer Franken pro Verstoss. Die Beauftragte nimmt zur Kenntnis, dass ein Verstoss gegen die Integritätsklausel in der Regel zur Aufhebung des Zuschlags sowie zu einer vorzeitigen Vertragsauflösung aus wichtigen Gründen durch die Auftraggeberin führt.

Die Parteien informieren sich gegenseitig über jeden begründeten Korruptionsverdacht.

Artikel 6 Anti-Diskriminierungsklausel

Die Beauftragte unterlässt grundsätzlich die Anstiftung zu Gewalt oder Hass, sowie die Diskriminierung einer Person oder einer Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie oder Religion. Diese Verpflichtung gilt für sämtliche Tätigkeiten der Beauftragten, diejenigen ausserhalb dieses Vertragsrahmens eingeschlossen. Jegliche Verletzung der obengenannten Verpflichtung berechtigt die Auftraggeberin zur sofortigen Auflösung des vorliegenden Vertrags und zur Forderung auf vollumfängliche Rückerstattung des geleisteten Beitrags.

Die obengenannte Verpflichtung muss vertraglich jedem Subunternehmen, das für die Ausführung des vorliegenden Vertrags tätig ist, auferlegt werden.

Artikel 7 Kontroll- und Auskunftsrecht

Die Auftraggeberin oder jede von ihr bezeichnete Drittperson sowie die Eidgenössische Finanzkontrolle haben das Recht, jederzeit die Umsetzung des Auftrags und alle entsprechenden Dokumente zu prüfen und darüber Auskunft zu verlangen.

Artikel 8 Besondere Vertragsbestimmungen

(ESPRIT 20)

Variante 1:

Keine

Variante 2:

Besondere Vertragsbestimmungen gemäss Beilage.

Artikel 9 Beilagen

Integrierende Bestandteile des vorliegenden Vertrags sind in nachstehender Rangfolge:

1. Vorliegende Vertragsurkunde (*ESPRIT 21*) , *besondere Vertragsbestimmungen (ESPRIT 22)* , *Einsichtsrechtsvereinbarung (ESPRIT 23)* , *Zahlungsplan (ESPRIT 24)* , *Berichterstattungsplan*;
2. Pflichtenheft, Budget;
3. Allgemeine Geschäftsbedingungen (*ESPRIT 25*) *Version Mai 2013*, Merkblatt bezüglich Entschädigung von Honoraren und Spesen (*ESPRIT 26*), *Verhaltenskodex für Vertragspartner des EDA (ESPRIT 27)* , *Abrechnungsformular Auftrag B*.

Artikel 10 Vertragsänderung

Änderungen und Ergänzungen des vorliegenden Vertrages und seiner Beilagen sowie dessen Aufhebung bedürfen der Schriftform.

Artikel 11 Vertragsauflösung

Der Auftrag kann von jeder Partei jederzeit schriftlich gekündigt werden. Die bis zur Vertragsauflösung erbrachten Leistungen sind abzugelten. Schadenersatzansprüche wegen Vertragsauflösung zur Unzeit bleiben vorbehalten. Ausgeschlossen ist der Ersatz entgangenen Gewinns.

Artikel 12 Vertragsdauer

Der vorliegende Vertrag deckt den Zeitraum vom (*ESPRIT 28*) bis (*ESPRIT 29*). Er tritt mit seiner Unterzeichnung durch beide Parteien in Kraft und erlischt, sobald die Parteien alle ihre vertraglichen Verpflichtungen erfüllt haben, einschliesslich jener, die über die vereinbarte Auftragsperiode hinausgehen, wie die Lieferung von Schlussabrechnungen, operationellen Berichten usw.

Artikel 13 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Der Vertrag untersteht dem schweizerischen Privatrecht. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Bern.

(*ESPRIT 30*), den

Eidgenössisches Departement
für auswärtige Angelegenheiten

(*ESPRIT 32*), den

Der/Die Beauftragte

(*ESPRIT 34*)

(*ESPRIT 38*)

(*ESPRIT 35*)

(*ESPRIT 39*)

(*ESPRIT 36*)

(*ESPRIT 37*)